

Finanzmarktinfrastruktur- verordnung-FINMA (FinfraV-FINMA) – Teilrevision

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung vom 9. Mai bis
5. Juli 2022

8. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Kernpunkte..... | 3 |
| 1 Einleitung..... | 4 |
| 2 Eingegangene Stellungnahmen | 4 |
| 3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA | 4 |
| 3.1 Zuständigkeiten und Pflichten (Art. 3 Abs. 1 Bst. c und e FinfraV-FINMA) | 5 |
| 3.2 Festlegung eines umfassenden und abschliessenden Meldeinhalts (Art. 3 Abs. 1 FinfraV-FINMA)..... | 5 |
| 3.3 Bezeichnung des Derivats und der zugrundeliegende Basiswerte (Art. 3 Abs. 1 Bst. c FinfraV-FINMA)..... | 6 |
| 3.4 Kurs und wertbestimmende Parameter (Art. 3 Abs. 1 Bst. e FinfraV-FINMA) | 9 |
| 3.5 Weitere Anliegen | 10 |
| 3.6 Übergangsbestimmung (Art. 50b FinfraV-FINMA)..... | 11 |
| 3.7 Abrechnungspflicht..... | 12 |
| 4 Weiteres Vorgehen | 12 |

Kernpunkte

1. Vom 9. Mai 2022 bis 5. Juli 2022 wurde zur teilrevidierten FinfraV-FINMA eine öffentliche Anhörung durchgeführt.
2. Die Anhörungsteilnehmenden begrüßten die Präzisierung des Meldeinhalts. Es wurden verschiedene Konkretisierungen oder Klarstellungen beantragt, welche zum Teil berücksichtigt werden können.
3. Mehrere Anhörungsteilnehmende regten an, dass der Meldeinhalt umfassend und abschliessend von der FINMA festgelegt werden sollte. Für die Detailregelung bleiben die Meldestellen zuständig, so dass eine Auswertung und Integration der Meldungen in der Handelsüberwachung sichergestellt wird. Weitergehende Verbesserungen im Bereiche des Melde- und Handelsüberwachungswesens sind ausserdem Gegenstand der laufenden Anpassung des FinfraG und sollen im Rahmen der vorliegenden Revision nicht vorweggenommen werden. Auf eine abschliessende Präzisierung des Meldeinhalts wird daher verzichtet.
4. Die Übergangsfrist von neun Monaten wurde als zu kurz erachtet. Die Anträge der Anhörungsteilnehmenden würden insgesamt eine Übergangsfrist von 18 Monaten bedingen. Dies erscheint aufgrund der wenigen Präzisierungen als zu lange. Eine Verlängerung der Übergangsfrist auf insgesamt 15 Monate ist jedoch verhältnismässig.
5. Der TONA wird für abrechnungspflichtig erklärt.
6. Die Änderungen der FinfraV-FINMA treten per 1. Februar 2023 in Kraft.

1 Einleitung

Vom 9. Mai bis 5. Juli 2022 führte die FINMA eine öffentliche Anhörung zur Teilrevision der FinfraV-FINMA durch.

Zielsetzung dieser Teilrevision ist es einerseits, die zu meldenden Inhalte bei meldepflichtigen Derivatetransaktionen zu präzisieren. Andererseits soll der Katalog der abrechnungspflichtigen Zinsderivate aktualisiert werden.

Der vorliegende Bericht geht in allgemeiner und zusammengefasster Form auf die eingegangenen Stellungnahmen der Anhörungsteilnehmenden zum Anhörungsentwurf ein und erläutert, wo angebracht, einzelne Bestimmungen.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Folgende Institutionen haben an der Anhörung teilgenommen und sich nicht gegen eine Publikation ihrer Stellungnahme ausgesprochen (in alphabetischer Reihenfolge):

- International Swaps and Derivatives Association (ISDA)
- Japan Securities Clearing Corporation (JSCC)
- Raiffeisen Schweiz (Raiffeisen)
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
- Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB)
- SIX Exchange Regulation AG / SIX Swiss Exchange AG (gemeinsame Eingabe, hiernach „SIX“)

3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachfolgend zusammengefasst, gewichtet und ausgewertet.

3.1 Zuständigkeiten und Pflichten (Art. 3 Abs. 1 Bst. c und e FinfraV-FINMA)

Stellungnahmen

Gemäss SIX hinge die Datenqualität der Abschlussmeldungen einzig von den Meldepflichtigen ab. Diese seien für die Erfüllung der Meldepflicht in qualitativer und quantitativer Hinsicht verantwortlich. Entsprechend könnten Anpassungen der von den Meldestellen implementierten Spezifikationen oder technische Massnahmen, namentlich Rückweisungen, die Meldepflichtigen lediglich in gewissen Teilbereichen unterstützen und den Inhalt der Meldungen nur beschränkt verbessern.

Würdigung

Die Verantwortung zur korrekten Erstattung von Meldungen liegt bei den Meldepflichtigen. Der Handelsplatz muss jedoch (I) Voraussetzungen schaffen, damit die Meldepflicht vollständig und korrekt erfüllt werden kann. Weiter muss er (II) als Abnehmer der Meldungen Qualitätskontrollen vornehmen und aufgrund der gesetzlichen Aufgaben des Handelsplatzes (insb. Handelsüberwachung gemäss Art. 31 FinfraG) alle für die Handelsüberwachung relevanten Meldungen – dies umfasst auch Abschlussmeldungen über Geschäfte, die ausserhalb des Handelsplatzes getätigt wurden – auswerten. Schliesslich ist er verpflichtet, (III) fehlbare Meldepflichtige der FINMA zu melden. Insofern muss die Meldestelle jederzeit Meldungen, die offensichtlich falsch oder unvollständig sind, erkennen und gegebenenfalls zurückweisen.

Fazit

Die Formulierung in Ziff. 1.1 des Erläuterungsberichts wird unverändert beibehalten.

3.2 Festlegung eines umfassenden und abschliessenden Meldeinhalts (Art. 3 Abs. 1 FinfraV-FINMA)

Stellungnahmen

Die SIX, die SBVg und die VSPB begrüessen die Präzisierung des Meldeinhalts bzw. teilweise auch die weiteren Ergänzungen im Vergleich zur Vorkonsultation. Der Meldeinhalt solle indes umfassend und abschliessend von der FINMA festgelegt werden. Die Ausführungen zum Meldeinhalt seien zu wenig umfassend und zu unpräzise. Die weiteren Parameter zum Meldeinhalt sollten deshalb im Rahmen eines Anhangs zur FinfraV-FINMA oder zum FINMA-Rundschreiben 2018/2 „Meldepflicht Effektengeschäfte“ von der FINMA vollständig geregelt werden.

Gemäss SBVg und VSPB solle sich der Meldeinhalt stark am Recht der Europäischen Union orientieren, wo der Meldeinhalt vom Regulator abschliessend festgelegt wurde. Eine umfassende und präzise Definition des Meldeinhalts sei auch deshalb notwendig, damit die Handelsplätze nicht in Eigenregie laufend Änderungen des Meldeinhalts ohne vorherige Konsultation der Industrie vornähmen, was bislang unnötige Kosten für die Meldepflichtigen verursache. Dieser Meldeinhalt sei zusammen mit Fachexperten aus der Branche zu erarbeiten.

Würdigung

Der Vergleich zur Europäischen Union, wo der Meldeinhalt abschliessend durch die Europäische Kommission vorgegeben wird, kann nur teilweise gezogen werden. In der EU gibt es in diesem Rechtsgebiet kein System der Selbstregulierung. Die Aufsichtsbehörden sind die direkten Abnehmerinnen der entsprechenden Meldungen und betreiben eine zentrale Marktaufsicht und -überwachung. Hiermit unterscheidet sich dieses System signifikant vom Schweizer System. In der Schweiz müssen die verschiedenen Handelsplätze als Abnehmerinnen der Meldungen die technischen Spezifikationen der Meldungen so definieren, dass diese für die nachgelagerte Handelsüberwachung auswertbar sind.

Weitergehende Verbesserungen im Bereiche des Melde- und Handelsüberwachungswesens sind ausserdem Gegenstand der laufenden Anpassung des FinfraG und sollen im Rahmen der vorliegenden Revision nicht vorweggenommen werden. Auf eine abschliessende Präzisierung des Meldeinhalts in Form eines Anhangs zur FinfraV-FINMA wird daher verzichtet.

Fazit

Art. 3 Abs. 1 FinfraV-FINMA wird unverändert beibehalten.

3.3 Bezeichnung des Derivats und der zugrundeliegende Basiswerte (Art. 3 Abs. 1 Bst. c FinfraV-FINMA)

Stellungnahmen

Raiffeisen erachtet die Präzisierung in Art. 3 Abs. 1 Bst. c sowie weitere das Derivat bestimmende Merkmale, namentlich den Derivatetyp, als nicht erforderlich, da dies durch die weiteren Präzisierungen bereits genügend abgedeckt sei. Zudem führe die Formulierung, weil sie zu generell sei, zu Rechtsunsicherheiten.

Die SIX und die SBVg regen in Bezug auf die genaue Bezeichnung von Derivaten an, dass an einem Handelsplatz handelbare Effekten immer mit Angabe der ISIN gemeldet werden können. Der Handelsplatz verfüge über die nötigen Informationen und könne die Meldungen entsprechend ergänzen. Im

europäischen Meldeformat genüge die Angabe einer ISIN auch bei nicht an einem Handelsplatz handelbaren Titeln, sofern die ISIN in der Referenzdatenbank der ESMA¹ hinterlegt sei. Diesbezüglich gehen die Anträge der SIX und der SBVg wie folgt auseinander:

- Gemäss SIX sollen Derivate, die nicht am jeweiligen Handelsplatz zugelassen sind, zusätzlich mit dem CFI-Code bezeichnet werden. Die Schweizer Handelsplätze verfügten nicht über die entsprechenden Referenzdaten und damit notwendigen Derivateparameter und benötigten daher weitere Angaben in den Meldungen.
- Aus Sicht der SBVg sollen keine zusätzlichen Angaben zu Derivaten gemacht werden, wenn ein Abschluss mit einer ISIN gemeldet wird, welche auf der Referenzdatenliste der ESMA enthalten ist. Es wäre ineffizient und kostspielig, wenn jeder Meldepflichtige Informationen für Instrumente melden müsste, welche dem Handelsplatz ohnehin bereits zur Verfügung stehen oder welche der Handelsplatz aus öffentlich zugänglichen Quellen beschaffen kann. Da die FINMA bereits heute Meldungen im europäischen Format erlaubt, müssten die Handelsplätze entsprechend in der Lage sein die Informationen aus der ESMA-Referenzdatenbank anzureichern.

Der vorgeschlagene Wortlaut betreffend Meldung der zugrundeliegenden Basiswerte lässt die SBVg zudem vermuten, dass künftig bei Derivaten alle Basiswerte gemeldet werden müssen. Es solle daher klargestellt werden, dass nur unmittelbare Basiswerte gemeldet werden müssen. Im Fall von „gestaffelten“ Derivaten wären nur die unmittelbar verbundenen Basiswerte zu melden.

Die SBVg beantragt ferner bezüglich der Meldung von Derivaten eine Klärstellung, dass die in Rz 15 und 17 des FINMA-RS 18/2 dargestellte Regelung weiterhin Geltung behalten wird. Danach müssen Derivate nur dann gemeldet werden, wenn die Gewichtung von mindestens einem Basiswert 25 % im Derivat übersteigt, wobei es den Meldepflichtigen auch möglich ist, Derivate unabhängig von der Erreichung dieses Schwellenwertes zu melden (*Overreporting*).

Würdigung

Der „Derivatetyp“ ist kein wertbestimmender Parameter i.e.S. Vielmehr gibt dieser an, ob es sich um eine Option, einen *Warrant*, einen *Future*, ein strukturiertes Produkt oder ein anderes Derivat handelt; er ist ein zentrales Merkmal, welches das Derivat beschreibt. Der „Derivatetyp“ wird aufgrund der Unklarheiten und in Einklang mit dem in der EU verwendeten Begriff in „Klassifizierung des Derivats“ geändert.

¹ www.registers.esma.europa.eu > Financial Instruments Reference Data System

Den Meldestellen liegen für Derivate, die nicht am eigenen Handelsplatz gehandelt werden, die zur ISIN ergänzenden Informationen grundsätzlich nicht vor. Deshalb sind die weiteren Angaben (bspw. CFI-Code) grundsätzlich durch den Meldepflichtigen zu erfassen. Diesen müssen jene Informationen ohnehin zum Zwecke des Handels vorliegen. Der Handelsplatz kann den Meldepflichtigen jedoch Erleichterungen gewähren und beispielsweise nur die Angabe der ISIN akzeptieren, solange der Handelsplatz für Derivategeschäfte in der Lage ist, die relevanten Informationen anderweitig zu beschaffen, automatisiert in der Handelsüberwachung auszuwerten und der FINMA im Verdachtsfall vollständig (inkl. allen Angaben gemäss nArt 3 Abs. 1 Bst. c und e FinfraV-FINMA) zur Verfügung zu stellen. Die diesbezüglichen Detailregelungen verbleiben somit in der Kompetenz der Meldestellen.

Pflichtinhalt der Meldung ist bei gestaffelten Derivaten nur der unmittelbare Basiswert, auf welchen sich das Derivat direkt bezieht.

Für die Marktaufsicht sind hauptsächlich diejenigen Basiswerte eines Derivats relevant, welche eine Gewichtung 25 % übersteigen. Mit der erwähnten Konkretisierung der Meldepflicht im FINMA-RS 18/2 soll dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen werden und Transaktionen in Derivaten, welche bloss marginal von Effekten abgeleitet werden, von der Meldepflicht ausgenommen werden (Anhörungsbericht zu FINMA-RS 18/2², S. 9 f.). Art. 3 FinfraV-FINMA betrifft jedoch den Inhalt der Meldungen und nicht den Geltungsbereich der Meldepflicht.

Die FINMA hat entgegen der Stellungnahme der SBVg Meldungen im EU-Format (RTS 22) nur unter der Voraussetzung erlaubt, dass diese gemäss Rz 31 des FINMA-RS 2018/2 vom Handelsplatz zum Zweck der Handelsüberwachung nach Art. 31 Abs. 1 FinfraG gleichwertig wie Meldungen im Schweizer Format ausgewertet werden können. Die Einschätzung, ob Meldungen im EU-Format zugelassen werden können, obliegt den Handelsplätzen und hängt von ihren Möglichkeiten ab, entweder RTS-Meldungen anzureichern oder vollständige Meldungen (inkl. Referenzdaten) von den Meldepflichtigen zu verlangen.

Fazit

Die Formulierung des neuen Art. 3 Abs 1. Bst. c FinfraV-FINMA wird leicht angepasst. Der „Derivatetyp“ wird durch „Klassifizierung des Derivats“ ersetzt.

² www.finma.ch > Dokumentation > Anhörungen > abgeschlossene Anhörungen > 2016 > Rundschreiben im Bereich Effektenhandel

3.4 Kurs und wertbestimmende Parameter (Art. 3 Abs. 1 Bst. e FinfraV-FINMA)

Stellungnahmen

Die SBVg unterstützt den vorgeschlagenen Wortlaut betreffend die Angabe von Derivateparametern, welche den Wert des Derivats bestimmen. Sie fordert jedoch – sofern die FINMA den Meldeinhalt nicht abschliessend festlegt – die Abstimmung zwischen den verschiedenen Meldestellen in Bezug auf Meldespezifikationen. In der Vergangenheit sei der Meldeinhalt in Eigenregie durch die Meldestellen der Handelsplätze konkretisiert worden und den Meldepflichtigen seien für die Anpassungen keine angemessenen Umsetzungsfristen gewährt worden.

Gemäss SIX verfüge nicht jedes Derivat über sämtliche in Art. 3 Abs. 1 Bst. e FinfraV-FINMA verlangten Parameter wie bspw. das Ablaufdatum. Die Festlegung von Derivateparametern als Pflichtfelder sei daher wenig zielführend. Die geforderten Validierungen adressieren zudem gemäss SIX höchstens formelle Fehler, eine inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit könne so kaum erzielt werden.

Würdigung

Dass Meldepflichtige an verschiedenen Handelsplätzen in der Schweiz aufgrund von unterschiedlichen Spezifikationen in unterschiedlichen Meldeformaten melden müssen, ist für die Marktteilnehmenden unbefriedigend. Den Meldepflichtigen entstehen bei der Umsetzung unterschiedlicher Meldeformate zusätzliche Kosten. Ebenso resultiert für die FINMA bei der Auswertung von Meldungen Mehraufwand. Eine Vereinheitlichung der Datenformate und Spezifikationen mehrerer Handelsplätze kann jedoch mit der vorliegenden Teilrevision nicht erwirkt werden. Auch beim Erlass eines umfassenden und abschliessenden Meldeinhalts durch die FINMA würde die Festlegung der technischen Spezifikationen weiterhin in der Kompetenz der Handelsplätze verbleiben, was ohne sehr enge Abstimmung zwischen den Handelsplätzen zu Abweichungen bei den Meldungen führt. Eine Vereinheitlichung ist erstrebenswert. Die FINMA wird sich im Austausch mit den Handelsplätzen dafür einsetzen, die Harmonisierung zu fördern. Gleichzeitig ist diese Thematik auch Gegenstand der laufenden Anpassung des FinfraG.

Die wertbestimmenden Derivateparameter unterscheiden sich tatsächlich je nach Derivatetyp bzw. Klassifizierung des Derivats. Einzelne Derivate verfügen daher über wenige, andere über deutlich mehr Parameter. Entsprechend sollten Meldepflichtige in Abhängigkeit des Derivats die relevanten Parameter melden. Dabei ist in der technischen Umsetzung seitens der Meldestellen sicherzustellen, dass diesen unterschiedlichen Anforderungen Rechnung getragen wird und entsprechende Validierungen (bspw. durch sogenannte bedingte Pflichtfelder) eingeführt werden. Die FINMA präzisiert

den Wortlaut der Bestimmung dahingehend, dass klar wird, dass nur die Meldung jener Parameter erwartet wird, welche beim entsprechenden Derivat (nach Klassifizierung) auch vorhanden sind.

Fazit

Nur die beim entsprechenden Derivat (nach Klassifizierung) gültigen Parameter sind zu melden. Die Formulierung des neuen Art. 3 Abs 1 Bst. e FinfraV-FINMA wird angepasst.

3.5 Weitere Anliegen

Stellungnahmen

Die SIX regt an, dass das Valutadatum wegen fehlender praktischer Relevanz aus dem erforderlichen Meldeinhalt gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. g FinfraV-FINMA zu streichen sei.

Zudem schlägt die SIX vor, das Wahlrecht der Meldepflichtigen gemäss Art. 5 Abs. 2 FinfraV-FINMA einzuschränken. So soll die Meldepflicht an dem Handelsplatz erfüllt werden, an welchem die Transaktion getätigt wurde. Die derzeitige Regelung führe zu einer Fragmentierung der Abschlussmeldungen in Effekten, welche an mehreren Schweizer Handelsplätzen zum Handel zugelassen sind und zu einer ineffizienten Handelsüberwachung.

Die SBVg beantragt eine Anpassung der Aufsichtspraxis der FINMA, welche derzeit in Rz 16 FINMA-RS 2018/2 ausgeführt wird, an die EU-Regelung: Eine Änderung der Zusammensetzung eines Indexes oder Korbs, die nach der Ausführung eines Geschäfts erfolgt, sollte keine Meldepflicht auslösen. Aus Sicht der Branche sei es kaum möglich, eine Lösung zu entwickeln, welche die Zusammensetzung und Gewichtung sämtlicher Basiswerte von aktiv verwalteten Derivaten fortlaufend überwacht und eine Meldung absetzt, sobald während der Laufzeit des Derivats eine gewisse Gewichtungsschwelle überschritten wird.

Würdigung

Das Valutadatum ist für die Handelsüberwachung und die Marktaufsicht von untergeordneter Bedeutung. Diese Information kann bei Bedarf von der FINMA anderweitig erhoben werden. Daher kann Art. 3 Abs. 1 Bst. g aufgehoben werden.

Die FINMA hat Verständnis für die beantragte Anpassung des Wahlrechts gemäss Art. 5 Abs. 2 FinfraV. Weitergehende Verbesserungen im Bereiche

des Melde- und Handelsüberwachungswesens sind Gegenstand der laufenden Anpassung des FinfraG und sollen im Rahmen der vorliegenden Revision der FinfraV-FINMA nicht vorweggenommen werden.

Eine Revision des FINMA-RS 2018/2 betreffend eine mögliche Änderung der Meldepflicht bei Änderung der Zusammensetzung eines Indexes oder Korbs kann hingegen nicht im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der FinfraV-FINMA erfolgen.

Fazit

Art. 3 Abs. 1 Bst. g FinfraV-FINMA wird aufgehoben.

Art. 5 Abs. 2 FinfraV-FINMA wird nicht angepasst.

3.6 Übergangsbestimmung (Art. 50b FinfraV-FINMA)

Stellungnahmen

Gemäss SIX sei die Übergangsfrist zu überdenken. Der Handelsplatz bzw. die Meldestelle benötige allein neun Monate Vorlaufzeit ab dem Zeitpunkt, an welchem sämtliche Anforderungen in der FinfraV-FINMA definiert sind.

Die SBVg, Raiffeisen und VSPB halten fest, dass die Anpassungen der Handelsplätze bzw. Meldestellen für die Meldepflichtigen von grosser Bedeutung sein werden. Daher wird die vorgesehene neunmonatige Übergangsfrist nur als angebracht erachtet, wenn diese erst ab dem Zeitpunkt, an dem die Detailspezifikationen der Meldestellen vorhanden sind, zu laufen beginnt und nicht bereits ab Inkrafttreten der Verordnung.

Würdigung

Die Anhörungsteilnehmenden beantragen somit eine Übergangsfrist von 18 Monaten. Diese erscheint für die wenigen Präzisierungen und mit Blick auf die bereits bestehenden Spezifikationen der Meldestellen, welche die (meisten) relevanten Meldefelder bereits vorsehen, als zu lange. Den Meldepflichtigen und den Handelsplätzen werden insgesamt 15 Monate zur vollständigen Umsetzung bzw. Einhaltung der neuen Bestimmungen gewährt. Die Handelsplätze haben dabei innert sechs Monate ihre Meldereglemente und technischen Spezifikationen anzupassen und diese den Meldepflichtigen zu kommunizieren. Für die überarbeiteten Kontrollprozesse (Validierungs- und Rückweisungslogiken) steht den Handelsplätzen die gesamte Übergangsfrist von 15 Monaten zur Verfügung. Den Anträgen wird so weitestgehend entsprochen.

Fazit

Die Übergangsfrist im neuen Art. 50b FinfraV-FINMA wird angepasst.

3.7 Abrechnungspflicht

Stellungnahmen

Die ISDA spricht sich dafür aus, dass Transaktionen in Zinsswaps, die im Rahmen gewisser, häufig multilateraler Portfolio-Optimierungen vorgenommen werden, um das Kreditrisiko mehrerer Derivatehändler zu senken, von der Abrechnungspflicht ausgenommen werden.

Die JSCC regt an, auf den TONA referenzierende *Overnight Index Swaps* gleichfalls der Abrechnungspflicht zu unterwerfen, da die neuen Kontrakte zwischenzeitlich ausreichend liquide geworden seien.

Würdigung

Dem Anliegen der ISDA kann durch die vorliegende Teilrevision nicht entsprochen werden, da die zu ändernden Vorschriften in der Finanzmarktinfrastrukturverordnung vom 25. November 2015 (SR 958.11) verortet sind. Die FINMA behält sich jedoch vor, das Anliegen allenfalls bei inskünftigen Verordnungsänderungen zu prüfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ESMA für die EU eine entsprechende Erweiterung der Abrechnungspflicht in einem am 11. Juli 2022 veröffentlichten Konsultationspapier³ vorgeschlagen hat. Im Vereinigten Königreich unterliegen die in Rede stehenden Kontrakte bereits der Abrechnungspflicht. Entsprechend wird der TONA auch in der Schweiz für abrechnungspflichtig erklärt.

Fazit

Der Katalog abrechnungspflichtiger Zinsderivate in Tabelle I des Anhangs 1 Ziff. I der FinfraV-FINMA wird entsprechend teilweise angepasst.

4 Weiteres Vorgehen

Die teilrevidierte FinfraV-FINMA tritt per 1. Februar 2023 in Kraft.

³ www.esma.europa.eu > Press & News > Consultations > Consultation Paper on the clearing and derivative trading obligations in view of the 2022 status of the benchmark transition